



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



31.3-5651.31

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Bekämpfung der Varroa-Milbe wegen Befall der einheimischen Bienenbestände
Behandlung der Bienenvölker gegen Varroatose**

Das Landratsamt Miltenberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des amtlich festgestellten Befalls einheimischer Bienenbestände mit der Varroa-Milbe wird folgendes angeordnet:
 - 1.1 Alle Bienenhalter im Landkreis Miltenberg werden verpflichtet, Ihre Bienenvölker gemäß § 15 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung gegen Varroatose behandeln zu lassen.
 - 1.2 Die Behandlung ist nach Trachtende (außer bei Jungvölkern, die schon vor dem Trachtende behandelt werden können) unter Verwendung von arzneimittelrechtlich zugelassenen Mitteln durchzuführen.
 - 1.3 Die in Ziffer 1.1 und 1.2 angeordnete Behandlung ist im laufenden Jahr 2011 durchzuführen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Die Verfügung gilt an dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Hinweise

1.

Auf Antrag können zum Zwecke der Durchführung von Versuchen zur Resistenzzucht Ausnahmen vom Behandlungszwang erteilt werden.

2.

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2 in 63897 Miltenberg, Zimmer E 62, eingesehen werden.

3.

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1. 2 Tierseuchengesetz dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 80 Satz 1 Nr. 2 Tierseuchengesetz (TierSG) hat die Anfechtung dieser Anordnung keine aufschiebende Wirkung. Zur vollständigen oder teilweisen Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts beim Bayer. Verwaltungsgericht in 97082 Würzburg, Burkarderstr. 26, gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Tierseuchenrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Miltenberg, den 06.04.2011

Schwing
Landrat